

## Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom folgende  
Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.326.180 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.499.106 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	94.918.188 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	92.320.852 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.806.010 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.395.020 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.704.418 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.594.367 €

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,  
wird auf 6.400.000 €  
festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,  
wird auf 25.370.000 €  
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 0 €

festgesetzt

und/oder

die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden lt. der geltenden Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	219 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	433 v. H.
2.	Gewerbsteuer	421 v. H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.

2. ku-Vermerke:

Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 8

Folgende Ansätze wurden bereits bei Beschlussfassung mit einem Sperrvermerk versehen:

Produkt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Gesperrter Ansatz	Bemerkung
060220	Einrichtungen der Jugendarbeit	783130	BGA > 410 €	10.000 €	Neue Möbel für das Jugendhaus Alleestr.